

verletzt wurde, alles übrige aber, was die Beschwerde den Gendarmerieorganen zur Last legt und woraus sie ebenfalls eine Verletzung des Freiheitsrechtes ableiten will, sich nicht als eine anfechtbare faktische Amtshandlung darstellt, war die Beschwerde, soweit sie die Verhaftung bekämpft, als unbegründet abzuweisen, im übrigen aber als unzulässig zurückzuweisen.

2455

Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 und des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949. Verfassungswidrige Verfassungsnormen und Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs. Die Begriffe „Gesamtänderung — Teiländerung“ und die leitenden Grundsätze der Bundesverfassung, insbesondere das bundesstaatliche Prinzip. Landesbürgerschaft — Staatsbürgerschaft.

Erk. v. 16. Dezember 1952, G 17/52.

Dem Antrag wird keine Folge gegeben.

Tatbestand:

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. September 1952 beschlossen, den Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, wegen Verletzung des Art. 44 Abs. 2 B.-VG. sowie das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, Anlagen 1 und 2 zur Kundmachung BGBl. Nr. 276/1949, wegen Verletzung des Art. 6 B.-VG. als verfassungswidrig anzufechten.

Entscheidungsgründe:

Die Vorarlberger Landesregierung beruft sich zur Begründung ihres Antrages auf eine in einer Fachzeitschrift erschienene wissenschaftliche Abhandlung; sie erklärt aber, einzelnen der dort ausgesprochenen Anschauungen nicht beipflichten zu können. Auch die Bundesregierung zieht diese Abhandlung in den Kreis ihrer Betrachtung und nimmt in ihrer gemäß § 63 VerfGG. erstatteten Äußerung zu verschiedenen dort behandelten Fragen Stellung. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich demgegenüber zu der Feststellung veranlaßt, daß seine Erkenntnisse nicht der Ort sind, wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten zu erörtern, zu ihnen Stellung zu nehmen und sie auszutragen. Der Verfassungsgerichtshof ist nach seiner im B.-VG. festgelegten Zuständigkeit ausschließlich dazu berufen, über Anrufung durch die hiezu Berechtigten über die nach der Bundesverfassung zulässigen Anträge, Anfechtungen, Klagen und Beschwerden zu erkennen. Er hat sich daher vorliegendenfalls darauf zu beschränken,

über den von der Vorarlberger Landesregierung gestellten Antrag darüber abzusprechen, ob der Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes wegen Verletzung des Art. 44 Abs. 2 B.-VG. und ob das Staatsbürgerschafts-ÜG. 1949 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 wegen Verletzung des Art. 6 B.-VG. verfassungswidrig und aus diesem Grunde aufzuheben sind.

Was zunächst den Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes anbelangt, so hatte der Verfassungsgerichtshof mit Rücksicht darauf, daß das NS-Gesetz selbst ein Verfassungsgesetz des Bundes ist, zunächst zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Überprüfung eines Verfassungsgesetzes des Bundes auf seine Verfassungsmäßigkeit begrifflich überhaupt denkbar ist. Tatsächlich erscheint auch eine Überprüfung eines Verfassungsgesetzes des Bundes auf die Verfassungsmäßigkeit seines Inhaltes nicht möglich, weil, wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erk. Slg. Nr. 1607 ausgeführt hat, ihm nach keinem der seine Zuständigkeit regelnden Artikel 137—145 B.-VG. eine solche Berechtigung zusteht und weil im allgemeinen jeder Maßstab für eine solche Prüfung fehlt.

Der vorliegende Fall ist aber anders gelagert. Gewiß geht der Antrag der Vorarlberger Landesregierung zunächst vom Inhalt der angefochtenen Stelle des NS-Gesetzes aus, dem er die Bedeutung einer „Gesamtänderung“ der Bundesverfassung beimißt. Den Gegenstand der Untersuchung bildet aber die formalrechtliche Frage, ob das NS-Gesetz in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen ist. Die Vorarlberger Landesregierung verneint dies, weil die nach ihrer Meinung vorliegende Gesamtänderung der Bundesverfassung, entgegen der Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 B.-VG., vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten nicht einer Abstimmung des gesamten Staatsvolkes unterzogen wurde. Zur Überprüfung des formgerechten Zustandekommens eines Verfassungsgesetzes ist aber der Verfassungsgerichtshof zweifellos berufen, weil andernfalls der gesamte Art. 140 B.-VG. illusorisch gemacht werden könnte. Handelt es sich bei einer solchen Überprüfung wie im vorliegenden Fall um die Frage, ob das Gesetz gemäß Art. 44 Abs. 2 B.-VG. der Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen war, dann wird allerdings auch die Beurteilung des Inhaltes der zu überprüfenden Gesetzesstelle mittelbar zur Vorfrage des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses.

Der Verfassungsgerichtshof hatte daher zu prüfen, ob der Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes verfassungsmäßig zustandegekommen ist, d. h. ob es im Hinblick auf den Inhalt dieser Gesetzesstelle einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedurft hätte. Diese Prüfung setzt, wie die Bundesregierung in ihrer Äußerung richtig ausführt, zunächst die Untersuchung der Frage voraus, was

unter einer Gesamtänderung oder Teiländerung der Bundesverfassung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B.-VG. zu verstehen ist. Das B.-VG. selbst bringt keine Umschreibung des Begriffes „Gesamtänderung der Bundesverfassung“, es läßt auch jede nähere Erläuterung dieses Begriffes vermissen. Nach der Auslegungsregel des ABGB. wird man daher, unter Bedachtnahme auf Sinn und Wortlaut des Art. 44 Abs. 2 B.-VG., unter <Gesamtänderung der Verfassung eine solche Veränderung verstehen müssen, die einen der leitenden Grundsätze der Bundesverfassung berührt. Als solche Grundsätze kommen das demokratische, das rechtsstaatliche und das bundesstaatliche Prinzip in Betracht. Das demokratische Prinzip ist im Art. 1 B.-VG. verankert, der besagt, daß Österreich eine demokratische Republik ist, deren Recht vom Volk ausgeht. Dem rechtsstaatlichen Prinzip entspricht es, daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen, und daß für die Sicherung dieses Postulates wirksame Rechtsschutzeinrichtungen bestehen. Daß diese beiden Prinzipien durch den Abschn. III des lediglich staatsbürgerschaftsrechtliche Sonderbestimmungen enthaltenden III. Hauptstückes des NS-Gesetzes nicht berührt werden, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung, da ja durch diese Bestimmung weder die Staatsform der demokratischen Republik noch auch die rechtsstaatlichen Einrichtungen geändert und eingeschränkt werden. Es verbleibt daher nur zu untersuchen, ob die zu prüfende Bestimmung des NS-Gesetzes am bundesstaatlichen Charakter der österreichischen Verfassung rührt. Bei Prüfung dieser Frage darf nicht von den verschiedenen einander vielfach widersprechenden Theorien vom Wesen des Bundesstaates ausgegangen werden, sondern ausschließlich von den positiven Bestimmungen des B.-VG. Nach Art. 2 B.-VG. ist Österreich ein Bundesstaat, der aus den neun namentlich aufgezählten Ländern besteht. Dieser Bestimmung, der zunächst wohl nur die Bedeutung einer programmatischen Erklärung beizumessen ist, kommt aber darüber hinaus auch ein normativer Inhalt zu, u. zw. muß aus Art. 2 im Zusammenhalt mit Art. 44 Abs. 2 B.-VG. gefolgert werden, daß eine Aufhebung wesentlicher Bestimmungen des B.-VG., die sich auch in allen anderen bundesstaatlichen Verfassungen finden, als eine Gesamtänderung der Verfassung anzusehen wäre. Als solche für eine bundesstaatliche Verfassung typische Einrichtungen wären vor allem die Aufteilung der staatlichen Funktionen, d. h. die Kompetenzverteilung zwischen dem Oberstaat und den Gliedstaaten und die Beteiligung der Gliedstaaten an der oberstaatlichen Gesetzgebung durch die Einrichtung einer aus Vertretern der Gliedstaaten gebildeten Länderkammer anzusehen. Die Beseitigung — nicht auch eine bloße Modifikation —

einer dieser beiden für die bundesstaatliche Organisationsform typischen Einrichtungen wäre daher als eine Gesamtänderung der Verfassung anzusehen. Die Vorarlberger Landesregierung erblickt nun in der angefochtenen Bestimmung des NS-Gesetzes ebenfalls eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B.-VG., u. zw. deshalb, weil durch diese Bestimmung die Institution einer besonderen Landesbürgerschaft, welche die Landesregierung als ein essentielles Erfordernis einer bundesstaatlichen Verfassung erachtet, bis zu einer anderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung beseitigt wird. Der Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes verfolgt den Zweck, den Widerspruch der durch das Staatsbürgerschafts-ÜG. und das Staatsbürgerschaftsgesetz geschaffenen Rechtslage mit dem wieder in Kraft getretenen Art. 6 B.-VG. zu sanieren. Er schaltet daher tatsächlich bis zu einer neuen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung die Landesbürgerschaft aus. Eine Gesamtänderung der Verfassung vermochte aber der Verfassungsgerichtshof hierin nicht zu erblicken, weil der Bestand einer eigenen Landesbürgerschaft nicht zum Wesen der bundesstaatlichen Organisationsform gehört und daher der Fortbestand des Bundesstaates durch das Fehlen einer besonderen Landesbürgerschaft nicht berührt wird. Bundes- und Landesbürgerschaft sind nach der österreichischen Bundesverfassung inhaltsgleich. Die Landesbürgerschaft hat überhaupt keinen besonderen rechtlichen Inhalt, aus ihr ergeben sich auch keinerlei besondere Rechte und Pflichten. Ein besonderer rechtlicher Gehalt der Landesbürgerschaft wäre sogar verfassungswidrig, weil nach Art. 6 Abs. 3 B.-VG. jeder Bundesbürger in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten hat wie die Bürger des Landes selbst. Es liegt hier in Wahrheit überhaupt nur ein Rechtsverhältnis vor, nämlich das Verhältnis der Staatsbürgerschaft, das als Oberbegriff die beiden Seiten der Betrachtung — Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft — in sich schließt. Liegt aber tatsächlich nur ein Rechtsverhältnis vor, dann kann auch die gesetzliche Regelung nur durch eine der beiden Staatsgewalten — Oberstaat oder Gliedstaaten — erfolgen. Tatsächlich erklärt Art. 11 B.-VG. die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes, wobei der Begriff Staatsbürgerschaft als Oberbegriff über die Unterbegriffe Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft gebraucht wird, als Bundessache, die Vollziehung dieser Angelegenheiten hingegen als Landessache. An diesem Zustand hat auch das NS-Gesetz nichts geändert. Die Vollziehung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist nach wie vor Landessache und an der schon früher bestandenen inhaltlichen Wesensgleichheit von Landes- und Bundesbürgerschaft ist eine Änderung nicht eingetreten bis auf die reine Äußerlichkeit, daß diese beiden Seiten des einen Rechts-

verhältnisses nunmehr nur mit dem Oberbegriff „Staatsbürgerschaft“ bezeichnet werden. Dies rührt aber sicherlich nicht am Wesen der bundesstaatlichen Organisationsform. Der Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes stellt sich sohin nicht als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung dar. Es bedurfte daher keiner Abstimmung des gesamten Bundesvolkes, weshalb hinsichtlich seines verfassungsmäßigen Zustandekommens keine Bedenken bestehen.

Ist aber von der Bestimmung des Abschn. III III. Hauptstück des NS-Gesetzes auszugehen, dann erscheint Art. 6 B.-VG. bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung aufgehoben und auf diese Weise der zwischen diesem Artikel und dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 und dem Staatsbürgerschafts-ÜG. 1949 bestandene Widerspruch beseitigt.

Dem von der Vorarlberger Landesregierung gestellten Antrag war daher keine Folge zu geben.

2456

Doppelte Staatsbürgerschaft und NS-Gesetz. Recht auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und verfassungsrechtlicher Schutz. Verfahrensmängel.

Erk. v. 16. Dezember 1952, B 188/52.

Durch den angefochtenen Bescheid ist der Beschwerdeführer in seinem Rechte auf richtige Anwendung des NS-Gesetzes verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer, dem im Jahre 1933 die Beibehaltung der Steiermärkischen Landes-, bzw. der österreichischen Bundesbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit bewilligt worden war, nach Ziff. 1 lit a des Abschn. II der staatsbürgerschaftlichen Bestimmungen des NS-Gesetzes mit dem 18. Februar 1947, dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen ist und sonach mit diesem Tag die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, weil er die deutsche Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch Einbürgerung erworben hat.

Durch diesen Bescheid fühlt sich Beschwerdeführer zunächst im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Anerkennung der Staatsbürgerschaft, darüber hinaus aber auch noch in allen weiteren